

Herausforderungen moderner Schuldnerberatung

Die wichtigsten Aussagen zusammengefasst

Unter www.bag-sb.de/herausforderungen
können Sie den Forschungsbericht
runterladen oder Sie lesen ihn
via QR-Code-Scan.



- gefördert durch das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestags
- beauftragt durch die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)
- durchgeführt vom Deutschen Institut für Sozialwirtschaft e.V. (DISW)

Ziel des Forschungsprojekts ist die Entwicklung von Handlungskonzepten für die Soziale Schuldnerberatung, die der Heterogenität der Zielgruppe Rechnung tragen und durch präventive Ausrichtung „Drehtüreffekte“ und Fehlbedarfsplanungen reduzieren. Hintergrund der Studie bilden die 2016 eingeführten §§ 504a und 505 BGB, welche erstmals potenzielle Kooperationsmöglichkeiten von Schuldnerberatungsstellen und Kreditinstituten aufzeigen.

Forschungszeitraum: Juni 2016 bis Mai 2017

Forschungsstandort: Hamburg

Methodisches Vorgehen:

- Recherche aktueller Fachliteratur
- Leitfadengestützte Experteninterviews mit Schuldnerberatungskräften, Ratsuchenden in der Schuldnerberatung, Mitarbeiter_innen von Kreditinstituten
- Gruppendiskussionen in Workshops mit Schuldnerberatungskräften
- Berechnung des SROI anhand etablierter Formeln
- Begleitung durch Projektbeirat, bestehend aus Wissenschaft, Praxis und Politik

Was ist ursächlich für den Übergang von wirtschaftlich gewollter Verschuldung zur gesellschaftlich problematischen Überschuldung?

Verschuldung bedeutet zunächst nur, dass Personen gegenüber unterschiedlichen Gläubigern Zahlungsverpflichtungen eingegangen sind. Verschuldung ist konsumwirtschaftlich gewollt und in Zeiten von Studienkrediten, Handyverträgen, Ratenkäufen und Kreditkarten selbstverständlich. Von **Überschuldung** ist zu sprechen, wenn die eingegangenen Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nicht erfüllt werden können.

Als Ursachen und Auslöser einer Überschuldung haben die üblicherweise genannten BIG SIX Einkommensarmut, Arbeitslosigkeit, Trennung, Krankheit, Konsumverhalten und gescheiterte Selbstständigkeit nicht an Bedeutung verloren. Selten jedoch folgen Schuldenbiografien einer kausalen Ursache-Wirkungs-Logik, vielmehr können Sie als Wellenbewegungen oder Berg und Talfahrten beschrieben werden. Flexibilisierung und Prekarisierung von Arbeit, Pluralisierung und Dynamisierung von Haushalts- und Lebensformen sowie die Vielfalt von Produkten bilden den Rahmen, in dem (Schulden-)Treiber und (Schulden-)Bremsen den Weg von der Verzehr Überschuldung maßgeblich prägen.

Als Treiber können beispielsweise prekäre familiäre Situationen, Migrationshintergrund und soziale Lage sowie manche (unseriöse) Bank- und Inkassopraktiken identifiziert werden. Schuldenbremsend wirken dagegen Verbraucherschutzmaßnahmen und präventive Schuldnerberatung.

Interne „harte Überschuldungskriterien“ bieten aus Sicht der Kreditinstitute viel bedeutendere Hinweise auf eine Überschuldung als eine dauerhafte Überziehung des Dispositionskredits.

Die §§ 504a und 505 BGB definieren eine gesetzliche Beratungsangebotspflicht der Kreditinstitute gegenüber Verbrauchern, deren Girokonten dauerhaft überzogen sind. Sie wurden 2016 als Präventionsmaßnahme gegen eine drohende oder sich verfestigende Überschuldung eingeführt. Explizit wird in der Gesetzesbegründung auf die damit neu geschaffene Schnittstelle zwischen Kreditinstituten und Sozialer Schuldnerberatung hingewiesen.

Die neuen Regelungen treffen bei den Kreditinstituten in der Praxis auf bereits seit Jahren bestehende Systeme der Risikoanalyse, in denen sie „harte Überschuldungskriterien“ definieren. Dazu zählen u. a. Pfändungen, negative SCHUFA-Einträge, Einkommensveränderungen, Inkasso-Aufträge. Interne Frühwarnsysteme aufseiten der Kreditinstitute zielen in erster Linie auf eine Rückzahlung bzw. einen Ausgleich der offenen Forderungen. Sie sind nicht darauf ausgelegt, von Überschuldung betroffene Menschen ganzheitlich zu beraten oder einen Weg aus den Schulden zu weisen.

Bezogen auf die Umsetzung der §§ 504a und 505 BGB ist festzuhalten:

1. Die Nutzung des Dispositionskredits bedeutet nicht zwangsweise, dass eine Ver- oder Überschuldung vorliegt.
2. Eine Überschuldung kann auch ohne Nutzung eines Dispositionskredits eintreten.
3. Ein Dispositionskredit beziehungsweise die Erweiterung des Kreditrahmens ist kein adäquates Mittel zur Umschuldung – ganz im Gegenteil, es wirkt oft schuldentreibend.

Überschuldete Personen verfügen grundsätzlich über keine geringere Finanzkompetenz als der Durchschnitt.

Aufgrund der Überforderungssituation können sie ihr Wissen jedoch nicht (mehr) rational abrufen.

Rein formal gesehen ist Überschuldung der Zustand der faktischen Zahlungsunfähigkeit. Für die Betroffenen hat sie jedoch deutlich gravierendere Auswirkungen, als „nur“ keine Rechnungen bezahlen zu können: Stress, kräftezehrende Auseinandersetzungen mit Ämtern und Behörden, Verlust sozialer Kontakte, psychische Belastungen, fehlende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben oder Wohnungsverlust.

Entgegen des verbreiteten Klischees besitzen Schuldner_innen eine sehr hohe Zahlungsmoral. Strategien, die sich zunächst als hilfreich in der Bewältigung der Schuldsituation erweisen – beispielsweise die Einbeziehung des privaten Netzwerks – greifen bei anhaltender Überschuldung allerdings nicht mehr. Die daraus resultierende Erschöpfung und Blockade, Überlastungsstarre genannt, führt dazu, dass die Betroffenen nicht mehr in der Lage sind, ihre Finanzkompetenz rational abzurufen und einzusetzen.

Scham- und Schuldgefühle des Scheiterns und Versagens sind außerdem so groß, dass die Schuldner_innen erst sehr spät den Weg in die Soziale Schuldnerberatung finden. Nur rund 10 Prozent der Überschuldeten suchen überhaupt eine Soziale Schuldnerberatung auf, der Großteil von ihnen erst, wenn die direkte Existenz bedroht ist. Moderne Schuldnerberatung ermutigt die Ratsuchenden durch methodisch fundierte Beratungskompetenz zu ersten Schritten aus der Überlastungsstarre und führt die Ratsuchenden zu finanzieller Selbstbestimmung zurück.

Je früher ein
Beratungsangebot greift,
desto wahrscheinlicher
wird eine außergerichtliche
Einigung, die sowohl den
Interessen von
Überschuldeten
als auch von
Gläubigern
dient.

Im Insolvenzverfahren erhalten Gläubiger durchschnittlich nur 1,6 Prozent ihrer Forderungen. Für Überschuldete ist das Verfahren mit erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen verbunden. Dementsprechend bietet die außergerichtliche Einigung häufig beiden Parteien Vorteile gegenüber dem gerichtlichen Verfahren. Erfolgreiche Schuldenprävention, die eine Verschlechterung der finanziell problematischen Situation und damit die Gefahr eines Insolvenzverfahrens abwendet, bedeutet, Personen noch in der Verschuldung zu erreichen, bevor diese zu einer problematischen Überschuldung wird.

Grundsätzlich zu unterscheiden ist dabei zwischen

- **Verhaltensprävention** (primär, sekundär, tertiär), welche sich an die individuellen Verhaltensweisen von Personen, deren Wissen, Können, Haltung, Kompetenzen, Routinen, Perspektiven der Alltagsbewältigung und Krisenintervention richtet und
- **Verhältnisprävention**, welche auf die strukturellen Rahmenbedingungen der Menschen abzielt.

Durch verhaltenspräventive Maßnahmen – hier: Verbraucherinformation nach §§ 504a und 505 BGB – können die Auslöser einer Überschuldung nicht verhindert, allerdings die Auswirkungen abgefedert werden. Maßnahmen der Verbraucherinformation sind deshalb immer um Maßnahmen des Verbraucherschutzes zu ergänzen, um präventiv Wirkung zu zeigen.

Für jeden in die
Soziale Schuldnerberatung
investierten Euro fließen
mindestens zwei Euro
an die öffentliche
Hand zurück.

In der Studie wurde der SROI für die Investitionen in die Soziale Schuldnerberatung aus der Perspektive der öffentlichen Hand berechnet. Die Abkürzung SROI steht für Social Return on Investment und meint ein Berechnungskonzept, das Kosten und Erträge einer sozialen Investition für die Investoren in ein Verhältnis setzt.

Die SROI-Kalkulation basierte auf Hamburger Fallzahlen aus dem Jahr 2015, wobei nur monetäre Effekte der öffentlichen Hand einkalkuliert wurden. Die errechneten Erträge der Schuldnerberatung sind erheblich:

- durch Erhalt der Erwerbstätigkeit
- durch erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt
- durch eingesparte Kosten beim Jobcenter
- durch eingesparte Gerichtskosten

In einer Fünf-Jahres-Perspektive ergibt sich für die Stadt Hamburg ein SROI von 200 Prozent, was im Umkehrschluss bedeutet: Für jeden in die Soziale Schuldnerberatung investierten Euro fließen zwei Euro an die öffentliche Hand zurück.

Auf Basis von zwei authentischen Beratungsfällen werden außerdem zwei fallspezifische SROI-Berechnungen kalkuliert. Dabei werden die Kosten und Erträge ermittelt, die entstehen würden, wenn die Schuldnerberatung von den beiden Betroffenen jeweils zu einem früheren Zeitpunkt aufgesucht worden wäre. In einem Fall ergibt sich ein dreifacher Return, in einem anderen Fall sogar ein sechsfacher Return. Überschuldete Menschen möglichst frühzeitig zu erreichen, ist somit auch aus wirtschaftlicher Perspektive höchst lohnenswert.

Die Lebenswelt der Überschuldeten im Beratungsfokus – eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Soziale Schuldnerberatung.

Dies sind Ergebnisse des Forschungsprojekts „Herausforderungen moderner Schuldnerberatung“. Weitere Informationen unter www.bag-sb.de/herausforderungen.

Ausschlaggebend für die seit 30 Jahren erfolgreiche Arbeit der Sozialen Schuldnerberatung ist deren Anpassungsfähigkeit an die sich ändernden Rahmenbedingungen. Die Einführung der Insolvenzordnung und des Pfändungsschutzkontos markieren wichtige Meilensteine dieser Entwicklung. Während früher der typische Schuldner (männlich, 40 Jahre, alleinlebend, einkommens- und vermögenslos) das beratungsmethodische Vorgehen prägte, ist die Gruppe der Ratsuchenden heute durch enorme Heterogenität gekennzeichnet. Der Anteil der Frauen hat stark zugenommen, zudem fällt eine zunehmende Streuung über alle Altersgruppen auf. Auch die Haushaltslebensform hat sich stark ausdifferenziert, z. B. bilden Alleinerziehende zunehmend eine von Überschuldung betroffene Gruppe. Je nachdem, in welcher Lebensphase oder -situation die Überschuldeten sich gerade befinden, stellen sich ihnen völlig unterschiedliche Herausforderungen. So geht eine Überschuldung bei Berufseinsteiger_innen mit ganz anderen Herausforderungen einher als für Menschen am Übergang zur Rente. Dieser steigenden Heterogenität ist in der Beratungspraxis vermehrt Rechnung zu tragen und gezielt lebensweltorientiert zu beraten.

Die Auseinandersetzung mit der Beratungsmethodik stellt eine entscheidende Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Sozialen Schuldnerberatung dar. Ergebnisoffene Sozialarbeit, Transparenz, Partizipation und der fortlaufende Abbau von Zugangsbarrieren durch bessere regionale Erreichbarkeit, flexible Beratungszeiten, angepasste Sprache und eine attraktive Außendarstellung zeichnen Voraussetzungen einer gelingenden, modernen Schuldnerberatung.

Um Überschuldungsprävention – auch im Sinne der §§ 504a und 505 BGB – erfolgreich zu betreiben, braucht die Soziale Schuldnerberatung ein klares Mandat.

Die Soziale Schuldnerberatung ist zur Durchführung von Überschuldungsprävention qua ihrer Erfahrung und unbestrittenen Fachkompetenz prädestiniert. Eine frühzeitige Kooperation mit der Sozialen Schuldnerberatung kann eine Verfestigung der Problemlagen in finanziell angespannten Haushalten verhindern und erübrigt damit vielfach die Notwendigkeit eines Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Ausweislich ihrer Entwicklungsgeschichte verfügt die Soziale Schuldnerberatung über ein breites Fachwissen, das auch für die präventive Arbeit relevant ist. Es fehlen jedoch derzeit die Ressourcen und ein Mandat zur Übernahme präventiver Aufgaben. Nur ein klares Mandat aber schafft zum einen Rechtssicherheit und zum anderen die nötigen Freiräume, dauerhafte und zukunftsorientierte Konzepte erarbeiten zu können. Im Rahmen der §§ 504a und 505 BGB wird dabei deutlich, wie gesetzlich ambitionierte präventive Regelungen auf Vollzugslücken stoßen, wenn der Aufbau einer umsetzungsrelevanten Infrastruktur nicht parallel erfolgt. Die Kreditinstitute haben den Auftrag des Gesetzgebers erhalten, folglich müssen auch sie die Impulse für eine gelingende Kooperation setzen. Die Einrichtung „Runder Tische“ oder regionaler Arbeitskreise wären erfolgsversprechende Modelle. Hierzu ist auch politisches Handeln gefragt: Im Bereich der Verhältnisprävention durch Stärkung des Verbraucherschutzes und in Bereich der Verhaltensprävention über die Schaffung gesetzlicher und finanzieller Grundlagen für die (Schuldner-)Beratungsarbeit.

§ 504a BGB Beratungspflicht bei Inanspruchnahme der Überziehungsmöglichkeit

(1) Der Darlehensgeber hat dem Darlehensnehmer eine Beratung gemäß Absatz 2 anzubieten, wenn der Darlehensnehmer eine ihm eingeräumte Überziehungsmöglichkeit ununterbrochen über einen Zeitraum von sechs Monaten und durchschnittlich in Höhe eines Betrags in Anspruch genommen hat, der 75 Prozent des vereinbarten Höchstbetrags übersteigt. Wenn der Rechnungsabschluss für das laufende Konto vierteljährlich erfolgt, ist der maßgebliche Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 der jeweilige Rechnungsabschluss. Das Beratungsangebot ist dem Darlehensnehmer in Textform auf dem Kommunikationsweg zu unterbreiten, der für den Kontakt mit dem Darlehensnehmer üblicherweise genutzt wird. Das Beratungsangebot ist zu dokumentieren.

(2) Nimmt der Darlehensnehmer das Angebot an, ist eine Beratung zu möglichen kostengünstigen Alternativen zur Inanspruchnahme der Überziehungsmöglichkeit und zu möglichen Konsequenzen einer weiteren Überziehung des laufenden Kontos durchzuführen sowie gegebenenfalls auf geeignete Beratungseinrichtungen hinzuweisen. Die Beratung hat in Form eines persönlichen Gesprächs zu erfolgen. Für dieses können auch Fernkommunikationsmittel genutzt werden. Der Ort und die Zeit des Beratungsgesprächs sind zu dokumentieren.

(3) Nimmt der Darlehensnehmer das Beratungsangebot nicht an oder wird ein Vertrag über ein geeignetes kostengünstigeres Finanzprodukt nicht geschlossen, hat der Darlehensgeber das Beratungsangebot bei erneutem Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 zu wiederholen. Dies gilt nicht, wenn der Darlehensnehmer ausdrücklich erklärt, keine weiteren entsprechenden Beratungsangebote erhalten zu wollen.

§ 505 BGB Geduldete Überziehung

(1) Vereinbart ein Unternehmer in einem Vertrag mit einem Verbraucher über ein laufendes Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit ein Entgelt für den Fall, dass er eine Überziehung des Kontos duldet, müssen in diesem Vertrag die Angaben nach Artikel 247 § 17 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Textform enthalten sein und dem Verbraucher in regelmäßigen Zeitabständen auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Darlehensgeber mit einem Darlehensnehmer in einem Vertrag über ein laufendes Konto mit eingeräumter Überziehungsmöglichkeit ein Entgelt für den Fall vereinbart, dass er eine Überziehung des Kontos über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus duldet.

(2) Kommt es im Fall des Absatzes 1 zu einer erheblichen Überziehung von mehr als einem Monat, unterrichtet der Darlehensgeber den Darlehensnehmer unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger über die sich aus Artikel 247 § 17 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ergebenden Einzelheiten. Wenn es im Fall des Absatzes 1 zu einer ununterbrochenen Überziehung von mehr als drei Monaten gekommen ist und der durchschnittliche Überziehungsbetrag die Hälfte des durchschnittlichen monatlichen Geldeingangs innerhalb der letzten drei Monate auf diesem Konto übersteigt, so gilt § 504a entsprechend. Wenn der Rechnungsabschluss für das laufende Konto vierteljährlich erfolgt, ist der maßgebliche Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 der jeweilige Rechnungsabschluss.

(3) Verstößt der Unternehmer gegen Absatz 1 oder Absatz 2, kann der Darlehensgeber über die Rückzahlung des Darlehens hinaus Kosten und Zinsen nicht verlangen.

(4) Die §§ 491a bis 496 und 499 bis 502 sind auf Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge, die unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zustande kommen, nicht anzuwenden.